



Schule **Dürnten**

Reglement für den Besuch und die Finanzierung des Berufsvorbereitungsjahres

Beschluss der Schulpflege vom 3. September 2024, gültig rückwirkend per 1. August 2024

Einleitung

Das Berufsvorbereitungsjahr (BVJ) ist ein einjähriges Angebot für Jugendliche, die am Ende der obligatorischen Schulzeit noch Bildungslücken haben. Das BVJ unterstützt die Jugendlichen bei der Berufswahl, bei der Lehrstellensuche und bietet eine gezielte Vorbereitung für den Einstieg in eine Berufslehre. Es werden schulische, praktische, betriebliche und integrative Vorbereitungsjahre zum Teil mit Praktika angeboten.

Nicht in ein Berufsvorbereitungsjahr aufgenommen werden soll, wer grundsätzlich fähig ist, eine berufliche Grundbildung anzutreten, aber keine Lehrstelle findet, die den persönlichen Idealvorstellungen entspricht oder das Angebot zur Vorbereitung auf eine weiterführende Schule wahrnimmt.

Rechtliche Grundlage

Die rechtlichen Grundlagen für das Berufsvorbereitungsjahr sind im Kanton Zürich in folgenden Dokumenten festgelegt:

- Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Berufsbildung
- Verordnung zum EG BBG
- Verordnung über die Finanzierung von Leistungen der Berufsbildung
- Verordnung über die Zulassungsvoraussetzungen und die Abschlussbeurteilung der Berufsvorbereitungsjahre, Bildungsrat, 13. Mai 2024
- Kriterienkatalog der BVJ-ZH1, Konferenz der öffentlichen BVJ im Kanton Zürich

Mit den rechtlichen Grundlagen ist u.a. definiert, dass die Gemeinden bei ihnen wohnhafte Schüler*innen der Regelschule und Schüler*innen mit besonderen pädagogischen Bedürfnissen nur für vom Kanton Zürich anerkannte Berufswahlschulen kostenpflichtig sind. Die finanzielle Unterstützung von weiteren Anbietern liegt im Entscheidungsbereich der Schulpflege.

Gestützt auf die genannten rechtlichen Grundlagen und des Delegationsbeschlusses des Gemeinderates vom 11. Januar 2021 erlässt die Schulpflege die nachfolgenden

Bestimmungen

I. Geltungsbereich

¹ Die vorliegende Regelung umfasst alle Schüler*innen, wohnhaft in der Gemeinde Dürnten, welche das Berufsvorbereitungsjahr in einer kantonal anerkannten Berufswahlschule oder einer privaten Institution absolvieren möchten und den Aufnahmeanforderungen entsprechen.

II. Grundsatz

¹ Regelklassenschüler*innen besuchen nach der Sekundarschule grundsätzlich die Angebote des Berufsvorbereitungsjahres an der Berufswahl- und Weiterbildungsschule Zürcher Oberland in Wetzikon. Falls ein Profil in Wetzikon nicht angeboten wird, gibt es die Ausweichmöglichkeit an die Berufswahlschule Uster oder mit Begründung eine andere vom Kanton Zürich anerkannte Berufswahlschule.

² Für Schüler*innen mit besonderen pädagogischen Bedürfnissen bezeichnet der Kanton Zürich einzelne Sonderschulen als Anbieter von Berufsvorbereitungsjahren. Primär stehen diese den Schüler*innen mit besonderen pädagogischen Bedürfnissen zur Verfügung.

³ Aus pädagogischen oder psychologischen Gründen kann in Ausnahmefällen die Schulpflege die Schulung an vom Kanton Zürich anerkannte Privatschulen mit einem spezifischen Angebot für ein Berufswahljahr für Regelschüler*innen und Schüler*innen mit besonderen Bedürfnissen, die Teilnahme am Angebot des Roten Kreuzes „Praktikum Gesundheit und Soziales für den Einstieg in Pflegeberufe“ oder berufswahlspezifische Angebote in ähnlichen Institutionen unterstützen.

⁴ Ist für einen Schüler/eine Schülerin der Besuch einer kantonal anerkannten Berufswahlschule resp. einen Wechsel zu einer solchen Schule erwiesenermassen nicht zumutbar, muss bei der Anmeldung und beim Antrag um Kostengutsprache ein Empfehlungsschreiben des Schulpsychologischen Beratungsdienstes vorliegen. Auch ein Schreiben des KJPP wird akzeptiert. Zudem ist ein Empfehlungsschreiben mit Bestätigung der Zulassungskriterien der Klassenlehrperson oder der Schulleitung der 3. Sekundarklasse erforderlich.

⁵ Bei Schüler*innen mit besonderen pädagogischen Bedürfnissen soll bereits in der 2. Sekundarklasse der SPBD eingebunden werden, um eine Anschlusslösung an die obligatorische Schulpflicht zu klären.

⁶ Jeder Fall wird damit einzeln von einer Fachperson beurteilt.

III. Zulassungskriterien

¹ Die folgenden Zulassungskriterien gelten für alle Berufsvorbereitungsjahre.

² Diese kantonal geregelten **formalen** Zulassungskriterien müssen erfüllt sein, um in ein Berufsvorbereitungsjahr zugelassen zu werden:

³ Die Bewerberin/der Bewerber

- hat (in der Regel) die obligatorische Schulzeit abgeschlossen.
- darf im integrationsorientierten BVJ am Stichtag 31. Juli des Eintrittsjahres das 21. Altersjahr noch nicht vollendet haben.
- absolviert in den übrigen BVJ-Angeboten das Berufsvorbereitungsjahr spätestens im Schuljahr nach Abschluss der obligatorischen Schulzeit.
- hat noch kein Berufsvorbereitungsjahr absolviert.
- ist (in der Regel) im Kanton Zürich wohnhaft.

⁴ Überdies muss zwingend eines der beiden **inhaltlichen** Zulassungskriterien erfüllt sein:

⁵ Die Bewerberin/der Bewerber belegt, dass sie/er

- aufgrund **allgemeiner individueller Bildungsdefizite** noch nicht fähig ist, eine Lehrstelle anzutreten, d.h. aufgrund kognitiver (Lern-)Schwierigkeiten, mangelnder Kenntnisse der Standardsprache Deutsch und/oder unzureichender überfachlicher Kompetenzen.
- aufgrund **berufswahlspezifischer Schwierigkeiten (fehlende Berufswahlreife)** noch nicht fähig ist, eine Lehrstelle anzutreten, d.h. weil die Vorstellungen der Berufswahl nicht vorhanden sind, die Berufswahl nicht realitätsbezogen ist, die Berufswahlabsicht nicht überprüft wurde, ein Bewerbungsdossier nicht vorhanden ist und/oder die Unterstützung durch das soziale Umfeld fehlt oder ungenügend ist.

IV. Anmeldung / Aufnahme

1. Kantonal anerkannte Berufswahlschule

¹ Die Anmeldung für die Aufnahme an einer kantonal anerkannten Berufswahlschule erfolgt durch die Schülerin/den Schüler bzw. deren Eltern in Zusammenarbeit mit der Klassenlehrperson mittels vorgefertigtem Anmeldeformular.

² Die Aufnahmekriterien werden durch die aufnehmende Schule festgelegt und überprüft.

³ Für Schüler*innen der Schule Nauen geht das Anmeldeformular via Schulleitung an die Schulabteilung, die einen Antrag um Kostengutsprache erstellt. Das Anmeldeformular wird umgehend an die gewählte Berufswahlschule weitergeleitet.

⁴ Anmeldungen für Schüler*innen für das Berufsvorbereitungsjahr Integration füllt das Ressort Gesellschaft aus und für Privatschüler*innen die jeweilige Schule.

2. Kantonal anerkannte Privatschulen mit BVJ-Angebot

¹ Die Anmeldung sowie der verbindliche schriftliche Antrag für die Aufnahme an eine kantonal anerkannte Privatschule erfolgt durch die Schülerin/den Schüler bzw. deren Eltern in Zusammenarbeit mit der Klassenlehrperson resp. Schulleitung.

² Die Eltern stellen ein begründetes Gesuch um Kostenübernahme mit Beilage des Empfehlungsschreibens des SPBD oder KJP und zusätzlich verfasst die Klassenlehrperson oder die Schulleitung der 3. Sekundarschule ein Empfehlungsschreiben mit der Bestätigung der Zulassungskriterien (analog kant. BVJ).

³ Die Schulpflege entscheidet auf Gemeindeebene über die Kostenübernahme mit Rechtsmittelbelehrung an den Bezirksrat.

V. Kostenteilung

¹ Der Kanton Zürich gibt die Kostenteilung auf Kanton, Wohngemeinde und Eltern für das Berufsvorbereitungsjahr in anerkannten Berufswahlschulen vor.

² Für die Beteiligung an privaten Schulen mit einem Angebot für ein Berufsvorbereitungsjahr kann die Gemeinde selber über die Kostenteilung entscheiden. Der Besuch des passenden Angebotes soll nicht von den finanziellen Verhältnissen der Eltern abhängen.

1. Kosten der Eltern

¹ Eltern von Schüler*innen, die an einer kantonal anerkannten Berufswahlschule und an einer privaten Institution das Berufsvorbereitungsjahr absolvieren, übernehmen die Kosten analog der kantonal einheitlich geregelten Kostenteilung.

² Für die Eltern sind dies folgende Kosten: Allfällige Anmeldegebühren, den Elternbeitrag, Unterrichtsmaterialien, Studienwochen, Exkursionen und allfällige Zertifikate, Verpflegung, Transportkosten.

2. Finanzielle Beteiligung der Schule Dürnten

¹ Die anerkannten Berufswahlschulen definieren jährlich den Schulbeitrag pro Schüler*in an ihrer Schule. Die Schule Dürnten ist verpflichtet, diesen Betrag für Schüler*innen mit Wohnsitz in Dürnten für diese Schulen zu übernehmen.

² Für Berufswahljahre in Privatschulen oder anderen Institutionen hat die Schule Dürnten aus gesetzlichen Gründen keine Kostenverpflichtung. Es besteht daher kein Anrecht auf Kostenübernahme für ein Berufsvorbereitungsjahr in einer nicht vom Kanton Zürich anerkannten Berufswahlschule. Es steht der Gemeinde frei, weitere Anbieter zu unterstützen.

³ Bei Gesuchen für kantonale anerkannte Privat- und private Sonderschulen übernimmt die Schule Dürnten den gesamten Schulbeitrag, wenn die Empfehlung des SPBD oder KJPP und eine Aufnahmeempfehlung seitens der Schule vorliegt sowie sämtliche Zulassungskriterien erfüllt sind.

⁴ Der Vorkurs Integration wird vom Ressort Gesellschaft finanziert.

VI. Stipendienbeiträge

¹ Auf Gesuch hin kann der Elternbeitrag im Einzelfall gemäss nachfolgender Abstufung reduziert oder ganz übernommen werden:

*Steuerbares Einkommen	Stipendienbeitrag in %
bis Fr. 27'000.--	70 %
bis Fr. 40'000.--	40 %
über Fr. 40'000.-	0 %

*inkl. 10 % des steuerbaren Vermögens

² Bei Eltern oder Jugendlichen (Asylwesen) mit wirtschaftlicher Hilfe übernimmt die Schule Dürnten unter Einreichung einer schriftlichen Bestätigung des Ressorts Gesellschaft die Anmeldegebühren und den Elternbeitrag vollumfänglich.

³ Bei Veränderung der persönlichen finanziellen Situation während des laufenden Schuljahres behält sich die Schule Dürnten vor, bereits ausbezahlte Stipendienbeiträge zurückzufordern.

VII. Rückerstattung

¹ In folgenden Fällen sind der Schulgeldbeitrag und der Stipendienbetrag anteilmässig zurückzubezahlen:

- Schulverweis durch die Institution
- Vorzeitiger Austritt für ein Austauschsemester oder einen Sprachaufenthalt.
- Vorzeitiger Austritt aufgrund erfolgreicher Lehrstellensuche per folgendem Schuljahr.
- Wohnortwechsel

² Die Kenntnisnahme von dieser Regelung haben die Eltern der angemeldeten Schüler*innen mit ihrer Unterschrift auf einer schriftlichen Vereinbarung zu bestätigen. Erst dann ist die Kostengutsprache der Schule Dürnten verbindlich.

VIII. Wohnsitzwechsel

¹ Bei einem Wohnsitzwechsel in eine andere Gemeinde erlischt die Kostengutsprache der Schule Dürnten per Abmeldedatum. Die von der Berufswahlschule verrechneten Schulungskosten für die Zeit nach dem Wegzug werden den Eltern von der Schule Dürnten in Rechnung gestellt. Für die Beantragung einer finanziellen Unterstützung durch die neue Wohnsitzgemeinde sind die Eltern verantwortlich.

IX. Diverses

¹ Die bisherige Praxis betreffend Finanzierung von Berufsvorbereitungsjahren an Privat- und privaten Sonderschulen wird nicht mehr angewendet.

X. Inkraftsetzung

¹ Dieses Reglement tritt mit Beschluss der Schulpflege vom 3. September 2024 rückwirkend per 1. August 2024 in Kraft.